

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 3. Juni 2009**

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 und Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 – *Bachelor- / Diplom- / Masterprüfungszeugnis* - wird für Bachelorabsolventen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit folgendem Zusatz versehen:

„Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieursgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

2. Die Anlage 3 – *Urkunde* – wird für Bachelorabsolventen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ mit folgendem Zusatz versehen:

„ Der Absolvent ist nach den geltenden deutschen Ingenieursgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 15.03.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 22. April 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. Juni 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juni 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2009.